

## Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

### Spenden

(gilt bei einem Spendenabzug bis 200,00 EUR und nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Die ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH, Ebertystr. 46, D-10249 Berlin ist wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke:

- Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO),
- Förderung der Hilfen für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO),
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungs-gedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO),
- Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 20 AO),
- Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO)

nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften Berlin I, Steuer-Nr. 27/612/01659 vom 31.01.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des o.g. begünstigten Zwecks im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung - verwendet wird.

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).